



PRÄVENTIONSKONZEPT

PFARRVERBAND

GLONNAUER LAND

Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Schutz- und Risikofaktoren in der Kinder- und Jugendarbeit.....	3
2.1 Analyse	3
2.2 Präventionsfachkraft	4
3. Personalauswahl/ Erweitertes Führungszeugnis	4
3.1 Erweitertes Führungszeugnis bei hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	5
3.2 Erweitertes Führungszeugnis bei ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	5
4. Verhaltenskodex.....	5
4.1 Gestaltung von Nähe und Distanz	6
4.2 Angemessenheit von Körperkontakt.....	6
4.3 Sprache und Wortwahl.....	7
4.4 Umgang mit und Nutzung von Medien und Sozialen Netzwerken	7
4.5 Zulässigkeit von Geschenken.....	8
4.6 Erzieherische Maßnahmen.....	8
4.7 Verhalten auf Freizeiten und Reisen	8
4.8 Weiteres Verfahren	9
5. Beratungs- und Beschwerdemanagement.....	9
6. Qualitätsmanagement.....	10
7. Aus- und Fortbildung.....	11
8. Kontakte und Hilfsangebote.....	11
9. Abschluss/Inkrafttreten/Nachhaltigkeit.....	11

1. Einleitung

Sexueller Missbrauch ist ein höchst krimineller Akt, der in allen gesellschaftlichen Schichten und Bereichen vorkommt. Was unseren Kontext als Pfarrei und Pfarrverband angeht, wollen wir alles uns mögliche tun, um präventiv tätig zu werden. Unsere Einrichtungen und Veranstaltungen sollen sichere Orte für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sein.

Im Rahmen der Erstellung unseres Konzeptes haben wir reflektiert, wo in unserem Pfarrverband Sicherheitslücken bestehen und wir den Schutz von Kindern und Jugendlichen verbessern können. Außerdem soll für das Thema des sexuellen Missbrauchs durch die regelmäßig stattfindenden Schulungen dauerhaft sensibilisiert werden. Wir hoffen, mögliche Täter durch die hohen Anforderungen, die wir an unsere Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit stellen, auszuschließen. Damit soll unser Präventionskonzept einen Beitrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt leisten.

2. Schutz- und Risikofaktoren in der Kinder- und Jugendarbeit

2.1 Analyse

In unserer Pfarrgemeinde haben wir eine vielfältige Kinder- und Jugendarbeit

- mit pfarreieigenen Gruppen und Angeboten.
- mit Angeboten selbständiger Institutionen und Verbänden, die eine direkte Anbindung an die Pfarrei haben.

Katechetische und liturgische Angebote	Kinder- und Jugendgruppen	Weitere Einrichtungen und Gruppierungen
Erstkommunionvorbereitung	Ministranten	Sternsinger
Firmvorbereitung	Kinderchor	
Kindergottesdienst		

Alle Verantwortlichen haben die dauerhafte Aufgabe, mögliche Risikofaktoren zu identifizieren und Veränderungen in den Gefahrenpotenzialen festzustellen. Dabei geht es um die Strukturen, die gelebte Kultur sowie die Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Arbeitsfeld.

2.2 Präventionsfachkraft

Jeder kirchliche Rechtsträger benennt eine Präventionsfachkraft. Für den Pfarrverband Glonnauer Land haben wir uns dazu entschieden, die Position mit einem Mitglied des Seelsorgeteams, Gemeindereferentin Marion Fritsch, und einem Mitglied der Verwaltung, Verwaltungsleiterin Claudia Mayer, zu besetzen.

Sie werden nach einer Ausbildung beim Erzbistum München und Freising mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragt.

Unsere Präventionsfachkräfte ...

- sind Ansprechpartner/-in für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt.
- kennen die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen und können über interne und externe Beratungsstellen informieren.
- unterstützen unseren Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung des/der Institutionellen Schutzkonzepte/s.
- bemühen sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien unserer Rechtsträger.
- beraten bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und -maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene und tragen mit dafür Sorge, dass qualifizierte Personen zum Einsatz kommen.

3. Personalauswahl/ Erweitertes Führungszeugnis

Im Pfarrverband Glonnauer Land engagieren sich unterschiedliche Menschen auf verschiedene Art und Weise in Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen:

- Als Hauptamtliche in der Seelsorge
- Als Haupt- oder Nebenamtliche (Mesner, Organisten, Sekretärinnen, vom Pfarrverband angestellte Putzhilfen...)
- Als Ehrenamtliche in den Leitungsgremien der Gemeinde (Kirchenverwaltung/ Pfarrgemeinderat)
- Als Ehrenamtliche im Bereich der Folgedienste (Mesnervertretung)
- Als Ehrenamtliche in den Jugendleiterrunden, Kommunion- und Firmvorbereitung, Oberministranten
- Als Ehrenamtliche in Einzelaktionen (Sternsinger, Kinderbibeltage, Krippenspiel, ...), bei Kinderwortgottesdiensten...

In Bewerbungsgesprächen oder bei Übernahme eines Ehrenamts wird über den Präventionsansatz in unserem Pfarrverband informiert und unsere Position dargelegt. Wir geben schriftliche Informationen mit allen relevanten Punkten an die Hand, die die geltenden Standards beschreiben. Außerdem ist unser Verhaltenskodex durch Unterschrift anzuerkennen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Tätigkeit, bei der sie mit minderjährigen Schutzbefohlenen zu tun haben, ein Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorzulegen und eine Grundschulung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wahrzunehmen ist.

In unserem Pfarrverband werden nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Schutzbefohlenen betraut, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die notwendige persönliche Eignung verfügen. Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt sind, werden nicht eingesetzt. Daher müssen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Ehrenamtliche, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten bzw. Kontakt haben, ein EFZ vorlegen sowie die Selbstverpflichtung und ggf. die Datenschutzerklärung unterschreiben.

3.1 Erweitertes Führungszeugnis bei hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten alle 5 Jahre eine standardisierte Aufforderung ein aktuelles EFZ bei der Verwaltungsleitung abzugeben. Die Dokumentation der Vorlage erfolgt nach den gültigen Vorschriften.

3.2 Erweitertes Führungszeugnis bei ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Für Ehrenamtliche gilt das in der Broschüre „Miteinander achtsam leben“ beschriebene Verfahren der Einsichtnahme. Ob ein EFZ vorgelegt werden muss oder nicht, hängt nicht vom Beschäftigungsumfang ab, sondern von Art, Dauer und Intensität (Nah- und Abhängigkeitsbereich) des Kontaktes mit Minderjährigen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen. Grundlage der Entscheidung ist die Einschätzung des Präventionsbeauftragten, wann ein besonderes Vertrauensverhältnis entsteht. Die Dokumentation erfolgt in einer, von der Verwaltungsleitung zu führenden, Excel-Tabelle. Ein neues, aktuelles EFZ muss alle fünf Jahre vorgelegt werden.

4. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex unseres Pfarrverbands beschreibt Grundhaltungen, die zum eigenverantwortlichen Handeln ermutigen und dafür Orientierung geben. Zu einem Grenzen achtenden Umgang miteinander gehören insbesondere Aussagen zu: Achtsamkeit, Wertschätzung, Respekt, Transparenz in Arbeits- und Handlungsabläufen und einer offenen Kommunikationskultur. Die Erarbeitung des Verhaltenskodex erfolgte partizipativ. So konnten unterschiedliche Sichtweisen und Erfahrungswerte einfließen.

Da in einem derartigen Kodex nicht jeder erdenkbare Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln situationsabhängig und verantwortungsvoll anzuwenden. Dabei kommt es weniger auf den genauen Wortlaut an als auf die dahinterstehende Intention des Schutzes.

4.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Eine weitere Person wird vor Beginn über das Gespräch informiert.
- Privaträume sind tabu für Einzelgespräche.
- Im Gespräch befindliche Personen haben einen ausreichend großen Abstand zueinander (z.B. durch einen Tisch getrennt).
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind zu unterlassen wie z.B. gemeinsame private Urlaube.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es wird das Einverständnis eingeholt, bevor bei dem Anziehen der liturgischen Kleidung und Kostüme geholfen wird.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geben. (Ausnahme: seelsorgliches Gespräch, Beichtgeheimnis)
- Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

4.2 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille der

Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten, Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherungen sind verboten.
- Körperkontakt ist sensibel und nur für die Dauer und zum Zweck einer Versorgung (z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost) oder Abwehr einer Gefahr (z.B. tätliche Auseinandersetzung unter Schutzbefohlenen, Straßenverkehr) zulässig.
- Es wird bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen eingeschritten und dieser durch Trennung der Personen unterbunden.
- Es wird das Einverständnis eingeholt, bevor beim Anziehen der liturgischen Kleidung und Kostüme geholfen wird.

4.3 Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Schutzbefohlene werden bei ihrem Vornamen genannt. Spitznamen werden nur verwendet, wenn der/die Betreffende das möchte. Kosenamen (z.B. Schätzchen, Mäuschen) kommen nicht zum Einsatz.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

4.4 Umgang mit und Nutzung von Medien und Sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

- Pornographische Inhalte, egal in welcher Form, sind nicht erlaubt.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig. Gruppenkommunikation ist zu bevorzugen.
- Bezugspersonen sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

- Der vertrauensvolle Umgang mit privaten Daten, insbesondere mobiler Telefonnummern, hat hohe Priorität.
- Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.

4.5 Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke zum Zwecke der Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Exklusive Geschenke fördern, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit.

Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlichen Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

4.6 Erzieherische Maßnahmen

Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und plausibel sind.

- Bei Disziplinierungsmaßnahmen ist jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt, auch wenn die Schutzperson/en einwilligen.

4.7 Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Natürlich sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist, wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Die Schutzpersonen sollten stets von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen schlafen männliche und weibliche Teilnehmer in der Regel in unterschiedlichen und abgetrennten Räumen. Auf Matratzenlager ist tunlichst zu verzichten.

- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen.
- Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten werden als deren Privat- bzw. Intimsphäre betrachtet. Ohne vorheriges Anklopfen werden diese Räume nicht betreten.
- Braucht ein einzelnes Kind Zuwendung oder Trost, so ist die Begleitperson nicht alleine mit dem Kind. Wenigstens eine weitere Betreuungsperson ist zu informieren und die Türe nicht vollständig zu schließen.
- Im Falle einer Übernachtung ist es erforderlich, dass alle ehrenamtlichen Begleiter ein EFZ vorgelegt haben.

4.8 Weiteres Verfahren

Der Verhaltenskodex wird von allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in unserem Pfarrverband durch Unterschrift anerkannt. Dies ist die verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung bzw. Beauftragung zur ehrenamtlichen Tätigkeit. Die Präventionsbeauftragten tragen Sorge dafür, dass die unterzeichnete Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex dokumentiert und datenschutzkonform verwahrt wird.

Bei Bekanntwerden von Regelverletzungen und Grenzüberschreitungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern führen die Vorgesetzten Gespräche mit den jeweils Beteiligten. Je nach Ergebnis werden Präventions-Nachschulungen angesetzt bzw. notwendige Maßnahmen eingeleitet.

Unser Verhaltenskodex ist Aufforderung zur ständigen Selbstprüfung, er legt Regeln fest, gibt aber auch Sicherheit. Er wird in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle 5 Jahre, durch die Präventionsbeauftragten überprüft.

5. Beratungs- und Beschwerdemanagement

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept des Pfarrverbandes schaffen wir den Rahmen, damit das Bewusstsein für das Thema in das tägliche Leben der Pfarrei einfließen kann. Wir legen Wert auf eine fehleroffene Kultur und schaffen gleichzeitig die Möglichkeit, Kritik und Unzufriedenheit sowie Wünsche zu äußern bis hin zu einer offiziellen Beschwerde.

Für uns ist ein Beschwerdesystem selbstverständlicher Bestandteil einer offenen und transparenten Kultur. Dabei erfolgt keine Spezifizierung auf sexuelle Grenzverletzungen.

Die Beratungs- und Beschwerdewege werden über unsere Homepage veröffentlicht.

Über das Pfarrbüro kann zum Team der Präventionsbeauftragten Kontakt aufgenommen werden. Im direkten Gespräch kann die Beschwerde vorgebracht werden.

Außerdem besteht die Möglichkeit per E-Mail direkten Kontakt zu den Präventionsbeauftragten aufzunehmen. Auf dieses Postfach hat nur die Beauftragte Zugriff.

Marion Fritsch: mfritsch@ebmuc.de
Claudia Mayer: claumayer@ebmuc.de

Nach wie vor besteht die Möglichkeit in den Briefkasten des Pfarrbüros (Prinzip „Kummerkasten“) auch anonym eine schriftliche Beschwerde einzuwerfen. Idealerweise ist diese mit dem Zusatz „An die Präventionsbeauftragte“ oder ähnlich zu versehen.

Jeder Verdachtsfall und jede Beschwerde werden direkt anhand der erlassenen Richtlinien bearbeitet, so dass eine zeitnahe Rückmeldung erfolgen kann. Diese Rückmeldung zeigt den Betroffenen, dass ihr Anliegen ernst genommen und umgehend behandelt wird. Es gilt die Gewährleistung der Vertraulichkeit und Anonymität.

Jeder Verdachtsfall und jede Beschwerde werden gemäß der bestehenden Meldepflicht den Leitlinien entsprechend weitergeleitet. Begleitende Maßnahmen und Aufarbeitung werden von den zuständigen Mitarbeitern der Diözese angeleitet und durchgeführt.

Über jeden Vorgang wird ein Protokoll erstellt, das verschlossen bei der Präventionsbeauftragten aufbewahrt wird.

6. Qualitätsmanagement

Das Institutionelle Schutzkonzept mit allen dazu notwendigen Maßnahmen wird nicht einmalig und dauerhaft erstellt. Handelnde Personen wechseln, neue Entwicklungen stellen auch neue Herausforderungen an die Präventionsarbeit.

Das Qualitätsmanagement ist fester Bestandteil des Schutzkonzeptes und stellt sicher, dass

- die Gültigkeitsdauer bzgl. EFZ, Schulungen, Verhaltenscodex etc. im Blick bleiben.
- die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen turnusmäßig überprüft und die Maßnahmen ggf. den Erfordernissen angepasst werden.
- wenn nötig, einmal jährlich Präventionsangebote geplant und terminiert werden.
- bei einem Vorfall von sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen, spätestens jedoch alle fünf Jahre das Schutzkonzept überprüft und gegebenenfalls überarbeitet wird.

Einmal jährlich werden die präventionsrelevanten Dokumente der Pfarrei auf ihre Gültigkeit hin überprüft. Dabei gelten folgende Fristen:

- Präventionsschulungen: Gültigkeit 5 Jahre
- EFZ: Gültigkeit 5 Jahre
- Unterschrift Verhaltenscodex: einmalig
- Unterschrift Selbstauskunftserklärung: einmalig

7. Aus- und Fortbildung

Grundschulungen zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ sind für haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen verpflichtend. Die Intensität der Schulung hängt davon ab, wieviel Kontakt (Art und Dauer) eine Person zu Schutzbefohlenen hat oder welche Leitungsaufgabe ihr zukommt. Die Grundschulungen sensibilisieren für das Thema und machen die Verantwortung jeder/s Einzelnen deutlich.

Ehrenamtliche, die in unserem PV mit Kindern und Jugendlichen arbeiten werden über den Bereich Prävention sexualisierter Gewalt in folgender Weise geschult:

- Sie erhalten Kenntnisse lt. der Handreichung für Ehrenamtliche der Erzdiözese München und Freising und der Verhaltenskodex im Umgang mit Schutzbefohlenen wird besprochen.
- Ab 16 Jahre beantragen sie rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme das erweiterte Führungszeugnis. Der PV erhält lt. den geltenden Vorschriften Einsicht bzw. die Mitteilung des Ordinariates.
- Ihnen wurde die Selbstauskunft- und Verpflichtungserklärung der Erzdiözese erläutert und diese wurde unterschrieben. Bei unter 16jährigen ist kein EFZ vorgeschrieben und es genügt diese Verpflichtung.
- Sie wissen wo sie sich in einem Verdachtsfall sexualisierter Gewalt Unterstützung und Beratung holen können.

Hauptamtliche Mitarbeiter erhalten die Handreichungen und ggfs. nötige Schulungen schon in Verbindung mit dem Arbeitsvertrag/Arbeitsbeginn. Führungszeugnis sowie Selbstauskunft- und Verpflichtungserklärung sind verbindliche Bestandteile des Arbeitsvertrags.

8. Kontakte und Hilfsangebote

Präventionsbeauftragte des Pfarrverbandes Glonnauer Land:

Marion Fritsch

E-Mail: mfritsch@ebumc.de

Telefon: 08145 / 995 90 7-15

Claudia Mayer

E-Mail: claumayer@ebmuc.de

Telefon: 08145 / 995 90 7-19

Weitere Ansprechpartner in der Erzdiözese sind dem Anhang zu entnehmen und werden fortlaufend aktualisiert.

9. Abschluss/Inkrafttreten/Nachhaltigkeit

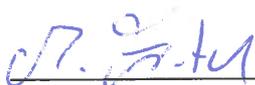
Dieses vorliegende Schutzkonzept wird für den Pfarrverband Glonnauer Land mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Die inhaltlichen Entscheidungen des Konzeptes werden bereits umgesetzt.

Die Vertreter des Haushaltsverbundes erhalten dieses Konzept zur Genehmigung.

Das Konzept wird den Kirchenverwaltungen und Pfarrgemeinderäten zur Kenntnis vorgelegt. Wesentliche Änderungen, die sich im Laufe der fünf Jahre bis zur Wiedervorlage ergeben, werden den Mitgliedern der Gremien mit einer Kennzeichnung der betreffenden Stelle, einer Kennzeichnung der Version und der Hinzufügung des Datums vorgelegt.

Die laufende Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes soll eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen. Dies ist unser Anliegen.

Aufkirchen, 29.03.23

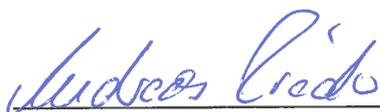


Marion Fritsch, Pfarrbeauftragte

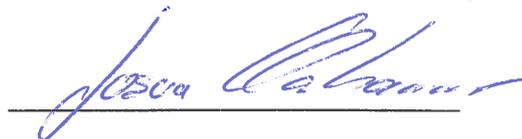


Claudia Mayer, Verwaltungsleiterin

Für den Verwaltungs- und Haushaltsverbund



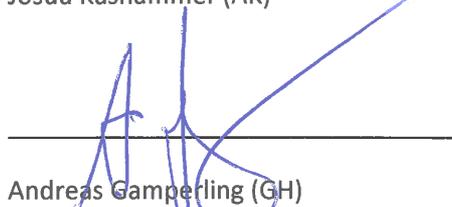
Andreas Rieder (AK)



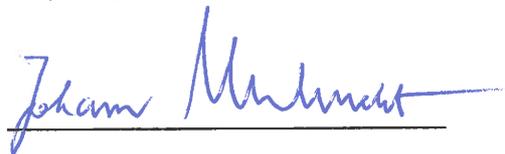
Josua Käshammer (AK)



Kaspar Sigrist (EH)



Andreas Gamperling (GH)



Johann Kennerknecht (HH)



Brigitte Kellerer (OW)



Peter Thurner (WM)



Katja Menke (PVR)

Anhang

Kontaktdaten und Hilfsangebote im Erzbischöflichen Ordinariat

Unabhängige Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

Dr. jur. Martin Miebach
Pacellistraße 4
80333 München
Tel.: 0174 / 300 26 47
Fax: 089 / 95 45 37 13-1
MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Diplompsychologin Kirstin Dawin
St. Emmeramweg 39
85774 Unterföhring
Telefon: 089 / 20 04 17 63
KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig
Postfach 42
82441 Ohlstadt
Telefon: 0 88 41 / 6 76 99 19
Mobil: 01 60 / 8 57 41 06
E-Mail: ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch in der Erzdiözese München und Freising

Lisa Dolatschko-Ajjur
Stabsstellenleiterin
Pädagogin M.A.
Tel.: 0160 / 96 34 65 60
LDolatschkoAjjur@eomuc.de

Christine Stermoljan
Stabsstellenleiterin
Diplom-Sozialpädagogin, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutin
Tel.: 0170 / 224 56 02
CStermoljan@eomuc.de

Interventionsbeauftragter

Bernhard Freitag
Oberrechtsrat i.K.
Stabsstelle Recht
Tel.: 089 / 2137 - 1835
bfreitag@eomuc.de

Anlauf- und Beratungsstelle für Betroffene von sexuellen Missbrauchs in der Erzdiözese München und Freising

Telefon: 089 / 2137 77000
Montag bis Freitag jeweils von 9 bis 12 Uhr
Dienstag und Mittwoch zusätzlich jeweils von 16 bis 19 Uh